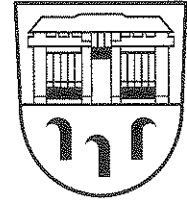


Gemeinde Kleinmachnow

Der Bürgermeister

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Rathaus Kleinmachnow • Postfach 1108 • 14533 Kleinmachnow

Bereich

FB Büro des Bürgermeister

Fraktionsvorsitzende der Gemeindevertretung
Kleinmachnow

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen

BBM/ 172 /06.11

Bearbeiter/in

Hartmut Piecha

Per E-Mail

Telefon

033203-8773051

E-Mail

Hartmut.piecha@kleinmachnow.de

Datum

06.06.2011

Freibad Kiebitzberge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von den bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung einer gemeinsamen Freibad-GmbH ist der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages grundlegend überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst worden. Die entsprechenden Ausarbeitungen, die ich Ihnen als Anlage übergebe, erfolgten durch RA Dr. Hoth von der Kanzlei Jasper Rechtsanwälte, Düsseldorf.

Meinen Amtskollegen in Teltow und Stahnsdorf habe ich folgende weitere Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Herbeiführung eines grundsätzlichen Beschlusses in Ihrer Vertretung als Absichtserklärung zur Gründung einer solchen Gesellschaft auf Grundlage der aktuell übergebenen Unterlagen. Ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Kleinmachnow zur Gründung einer Freibad Kiebitzberge GmbH vom 14.05.2009 liegt bereits vor (DS-Nr.354/08).
2. Nach Herbeiführung des Grundsatzbeschlusses werden die notwendigen Untersuchungen gem. den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen durchgeführt. Neben der Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf (öffentlicher Zweck) sind das insbesondere:
 - Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf, ob die Aufgabenwahrnehmung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.
 - Untersuchungen gem. 91 Abs. 3 und 92 Abs. 3 BbgKVerf, ob die Aufgabe nicht durch private Dritte in vergleichbarer und ggf. kostengünstiger Weise erledigt werden kann. Die Untersuchungen hierzu sollen sich an den Vorschriften des § 7 der Landeshaushaltsordnung für das Land Brandenburg (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften orientieren (Interessenbekundungsverfahren, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

Sprechzeiten:

Dienstag von 9-12 und 13-18 Uhr
Donnerstag von 13-16 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Hausanschrift: Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Internet: www.kleinmachnow.de
E-Mail: amt.kleinmachnow@kleinmachnow.de
Telefon: 033203-877-0 / Fax: 877-2999

Bankverbindung:

MBS Potsdam
Konto - Nr.: 3523 037 386
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE09 1605 0000 3523 0373 86
BIC: WELADED1PMB

3. Liegen die Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse vor, können die Vertretungen auf dieser Grundlage über die eigentliche Gründung der Freibad Kiebitzberge GmbH entscheiden.

Die entsprechenden Unterlagen sowie die Anschreiben an meine Amtskollegen überreiche ich Ihnen als Anlage. Es ist vorgesehen, in den nächsten Sitzungen der einzubeziehenden Ausschüsse entsprechend zu informieren. Die Unterlagen werden zu den Sitzungen verteilt.

Freundliche Grüße



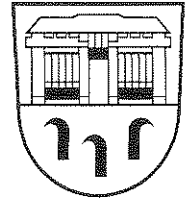
M. Grubert
Bürgermeister

Anlagen

Gemeinde Kleinmachnow

Der Bürgermeister

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Rathaus Kleinmachnow • Postfach 1108 • 14533 Kleinmachnow

Bereich

Büro des Bürgermeisters

Stadtverwaltung Teltow
Herrn Bürgermeister Thomas Schmidt
Marktplatz 1-3
14513 Teltow

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen

BBM/ /5.11

Bearbeiter/in

Herr Piecha

Telefon

033203-8773051

E-Mail

harfmuel.piecha@kleinmachnow.de

Datum

04. Mai 2011

Gründung einer Freibad – GmbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidt,

die Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf engagieren sich seit Jahren gemeinsam zum Erhalt und zum Betrieb des Freibades Kiebitzberge in Kleinmachnow. In der Vergangenheit sind dazu ebenfalls zahlreiche Versuche unternommen worden, diese Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen GmbH zu konzentrieren und zu führen. Der bisher dazu ausgearbeitete Gesellschaftsvertrag wurde nunmehr grundlegend überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst. Die entsprechenden Ausarbeitungen, die ich Ihnen als Anlage übergebe, erfolgten durch RA Dr. Hoth von der Kanzlei Jasper Rechtsanwälte, Düsseldorf. Für die weitere Verfahrensweise zur Gründung einer gemeinsamen GmbH schlage ich folgendes Verfahren vor:

1. Herbeiführung eines grundsätzlichen Beschlusses in Ihrer Vertretung als Absichtserklärung zur Gründung einer solchen Gesellschaft auf Grundlage der aktuell übergebenen Unterlagen. Ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Kleinmachnow zur Gründung einer Freibad Kiebitzberge GmbH vom 14.05.2009 liegt bereits vor.
2. Nach Herbeiführung des Grundsatzbeschlusses werden die notwendigen Untersuchungen gem. den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen durchgeführt. Neben der Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf (öffentlicher Zweck) sind das insbesondere:
 - Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf, ob die Aufgabenwahrnehmung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.
 - Untersuchungen gem. 91 Abs. 3 und 92 Abs. 3 BbgKVerf, ob die Aufgabe nicht durch private Dritte in vergleichbarer und ggf. kostengünstiger Weise erledigt werden kann. Die Untersuchungen hierzu sollen sich an den Vorschriften des § 7 der Landeshaushaltsordnung für das Land Brandenburg (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften orientieren (Interessenbekundungsverfahren, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

Sprechzeiten:

Dienstag von 9-12 und 13-16 Uhr
Donnerstag von 13-16 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Hausanschrift: Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Internet: www.kleinmachnow.de
E-Mail: amt.kleinmachnow@kleinmachnow.de
Telefon: 033203-877-0 / Fax: 877-2999

Bankverbindung: MBS Potsdam
Konto - Nr.: 3523 037 386
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE09 1605 0000 3523 0373 86
BIC: WELADED1PMB

3. Liegen die Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse vor, können die Vertretungen auf dieser Grundlage über die eigentliche Gründung der Freibad Kiebitzberge GmbH entscheiden.

Um nun nach den vielen Diskussionen und Anläufen der vergangenen Jahre eine schlussendliche Entscheidung zur Gründung einer gemeinsamen GmbH treffen zu können, erlaube ich mir die Bitte, die Grundsatzentscheidung für Ihre Vertretungen zügig vorzubereiten.

Freundliche Grüße


M. Grubert
Bürgermeister

Mitzeichnung/Abzeichnung:

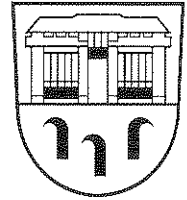

H. Piecha
Büro des Bürgermeisters - Büroleiter

Anlagen

Gemeinde Kleinmachnow

Der Bürgermeister

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Rathaus Kleinmachnow • Postfach 1108 • 14533 Kleinmachnow

Bereich

Büro des Bürgermeisters

Gemeinde Stahnsdorf
Herrn Bürgermeister Bernd Albers
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen

BBM/ /5.11

Bearbeiter/in

Herr Piecha

Telefon

033203-8773051

E-Mail

harlmu.piecha@kleinmachnow.de

Datum

04. Mai 2011

Gründung einer Freibad – GmbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Albers,

die Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf engagieren sich seit Jahren gemeinsam zum Erhalt und zum Betrieb des Freibades Kiebitzberge in Kleinmachnow. In der Vergangenheit sind dazu ebenfalls zahlreiche Versuche unternommen worden, diese Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen GmbH zu konzentrieren und zu führen. Der bisher dazu ausgearbeitete Gesellschaftsvertrag wurde nunmehr grundlegend überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst. Die entsprechenden Ausarbeitungen, die ich Ihnen als Anlage übergebe, erfolgten durch RA Dr. Hoth von der Kanzlei Jasper Rechtsanwälte, Düsseldorf. Für die weitere Verfahrensweise zur Gründung einer gemeinsamen GmbH schlage ich folgendes Verfahren vor:

1. Herbeiführung eines grundsätzlichen Beschlusses in Ihrer Vertretung als Absichtserklärung zur Gründung einer solchen Gesellschaft auf Grundlage der aktuell übergebenen Unterlagen. Ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Kleinmachnow zur Gründung einer Freibad Kiebitzberge GmbH vom 14.05.2009 liegt bereits vor.
2. Nach Herbeiführung des Grundsatzbeschlusses werden die notwendigen Untersuchungen gem. den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen durchgeführt. Neben der Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf (öffentlicher Zweck) sind das insbesondere:
 - Prüfung gem. § 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf, ob die Aufgabenwahrnehmung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.
 - Untersuchungen gem. 91 Abs. 3 und 92 Abs. 3 BbgKVerf, ob die Aufgabe nicht durch private Dritte in vergleichbarer und ggf. kostengünstiger Weise erledigt werden kann. Die Untersuchungen hierzu sollen sich an den Vorschriften des § 7 der Landeshaushaltsordnung für das Land Brandenburg (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften orientieren (Interessenbekundungsverfahren, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

Sprechzeiten:

Dienstag von 9-12 und 13-18 Uhr
Donnerstag von 13-16 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Hausanschrift: Adalf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Internet: www.kleinmachnow.de
E-Mail: amt.kleinmachnow@kleinmachnow.de
Telefon: 033203-877-0 / Fax: 877-2999

Bankverbindung: MBS Potsdam
Konto - Nr.: 3523 037 386
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE09 1605 0000 3523 0373 86
BIC: WELADED1PM8

3. Liegen die Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse vor, können die Vertretungen auf dieser Grundlage über die eigentliche Gründung der Freibad Kiebitzberge GmbH entscheiden.


Um nun nach den vielen Diskussionen und Anläufen der vergangenen Jahre eine schlussendliche Entscheidung zur Gründung einer gemeinsamen GmbH treffen zu können, erlaube ich mir die Bitte, die Grundsatzentscheidung für Ihre Vertretungen zügig vorzubereiten.

Freundliche Grüße



M. Grubert
Bürgermeister

Mitzeichnung/Abzeichnung:



H. Piecha
Büro des Bürgermeisters - Büroleiter

Anlagen

Heute, am [.....] 2011

- [.....] zweitausendelf -

erschieden vor mir,

[.....],

Notar mit dem Amtssitz in [.....]

in meiner Geschäftsstelle in [.....]:

1. Herr [.....], von Person bekannt, hier handelnd
2. Herr [.....], von Person bekannt, hier handelnd
3. Herr [.....], von Person bekannt, hier handelnd

Die Frage des Notars nach einer außeramtlichen Vorbefassung gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Auf Ersuchen der Erschienenen, handelnd wie angegeben, beurkunde ich Folgendes:

1. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde Kleinmachnow, die Stadt Teltow und die Gemeinde Stahnsdorf errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Freibad Kiebitzberge GmbH

mit dem Sitz in Kleinmachnow und stellen für diese Gesellschaft die in der **Anlage 1** zu dieser Urkunde enthaltene Satzung fest. Auf die Anlage wird verwiesen. Sie wurde den Erschienenen vorgelesen.

2. Übernahme der Geschäftsanteile

Von dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) übernehmen

- a) die Gemeinde Kleinmachnow, 14532 Kleinmachnow 8.334 (in Worten achttausenddreihundertvierunddreißig) Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 1 - 8.334) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins),
- b) die Stadt Teltow, 14513 Teltow 8.333 (in Worten achttausenddreihundertdreiunddreißig) Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 8.335 – 16.667) im Nennbetrag von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins),
- c) die Gemeinde Stahnsdorf, 14532 Stahnsdorf 8.333 (in Worten achttausenddreihundertdreiunddreißig) Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 16.668 – 25.000) im Nennbetrag von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und jeweils sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3. Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Gesellschafter haben folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates entsandt:

- a.
- b.
- c.
- d.
- e.
- f.

Die Aufsichtsräte sind nach der Satzung der Gesellschaft für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig.

4. Geschäftsanschrift

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: [.....] 14352 Kleinmachnow.

5. Schlussbestimmungen

Die Erschienen bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten [.....], und zwar jede für sich allein und unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller Willenserklärungen, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse erforderlich oder zweck-

mäßig sind, insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung und deren Anmeldung zum Handelsregister sowie zu sonstigen Willenserklärungen zur Behebung von eventuellen Beanstandungen des Handelsregister und/ oder der Industrie- und Handelskammer.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar Gebrauch gemacht werden. Der Notar hat sich eigener Verantwortung zu versichern, dass die Erklärungen im Rahmen der erteilten Vollmacht abgegeben werden. Die Bevollmächtigten sind von jeglicher persönlicher Haftung befreit.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

6. Hinweise des Notars

Der Notar hat über die maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen des Gründungsvorganges sowie über den Inhalt der festgestellten Satzung informiert und abschließend auf folgendes besonders hingewiesen:

- a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Ob die gewählte Firmierung jenseits der handelsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, insbesondere ob sie Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt, kann vom Notar nicht geprüft werden.
- b) Alle Gründungsgesellschafter haften bis zur Eintragung der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft. Sie haften auch nach Eintragung der Gesellschaft ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Stammeinlage, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwandes) niedriger als das nominelle Stammkapital ist (Differenzhaftung unter dem Vorbehalt wertgleicher Deckung durch Aktiva). Das Registergericht ist ferner berechtigt, bei im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgeglichenen, über den vorgenannten Gründungsaufwand hinausgehenden Vorbelastungen die Registereintragung abzulehnen.
- c) Die Gründungsgesellschafter wurden weiterhin über die Gefahren verdeckter Sacheinlagen belehrt. Ihnen ist insbesondere bekannt, dass in einem objektiven sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung stehende Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (vor allem die Veräußerung von Gegenständen des Gesellschafters an die Gesellschaft, ein bloßes Hin- und Herzahlen sowie die Forderungsverrechnung) als verschleierte Sachgründung nur zu einer Anrechnung des Wertes der Sacheinlage auf die übernommenen Bareinlageverpflichtungen führt.
- d) Jeder Gründer haftet nach außen für die Volleinzahlung des gesamten Stammkapitals, also auch für die Stammeinlagen der Mitgesellschafter.

- e) Auf die Vorschriften über die Kapitalerhaltung bei der eingetragenen GmbH wurde hingewiesen und insbesondere darüber belehrt, dass jede Darlehensgewährung an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens erfolgt, eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellt.
- f) Gesellschafter und Geschäftsführer haften für Folgen falscher Angaben bei Gründung der Gesellschaft als Gesamtschuldner und können gegebenenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.
- g) Aus den §§ 325 ff HGB ergibt sich eine Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft.

Gesellschaftsvertrag

Freibad Kiebitzberge GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Freibad Kiebitzberge GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kleinmachnow.
- (3) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Freibades in Kleinmachnow (Kiebitzberge) einschließlich der Vermietung und Verpachtung der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben bzw. gründen sowie Niederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
- (2) Hiervon übernehmen
 - a) die Gemeinde Kleinmachnow, 14532 Kleinmachnow 8.334 (in Worten achttausenddreihundertvierunddreißig) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins),

- b) die Stadt Teltow, 14513 Teltow 8.333 (in Worten achttausenddreihundertdreiunddreißig) Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins),
 - c) die Gemeinde Stahnsdorf, 14532 Stahnsdorf 8.333 (in Worten achttausenddreihundertdreiunddreißig) Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).
- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar unverzüglich in voller Höhe.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Die Bestimmung in Abs. (1) findet entsprechende Anwendung bei anderweitigen Verfügungen über einen Geschäftsanteil, wie z.B. die Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung einer Unterbeteiligung oder Belastung mit sonstigen Rechten Dritter.
- (3) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie in die Gesellschafterliste eingetragen werden. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis schriftlich angezeigt werden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegen dem Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Anstellungsverträge, einer von dem Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und den sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates, der insoweit anstelle der Gesellschafterversammlung handelt.

- (4) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 Aktiengesetz in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern und aufheben. Er kann in derselben Form Maßnahmen und Rechtsgeschäfte bestimmen, die von der Geschäftsführung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Unabhängig von einer bestehenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und einer Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates bedarf die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter, der zu seiner Wirksamkeit der Einstimmigkeit bedarf. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf von der Geschäftsführung weiterhin nur dann vorgenommen werden, wenn bei den Tochtergesellschaften und den Beteiligungsunternehmen die entsprechende Anwendung von § 96 Abs. 1 Ziff. 1 – 8 BbgKVerf im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festgeschrieben ist.

§ 6

Wirtschaftsplan und Finanzplanung, Deckung von Liquiditätslücken durch die Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern über die Planung für das folgende Geschäftsjahr sowie die folgenden fünf Geschäftsjahre wie folgt vorzulegen:
 - a) spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus den Planungen für die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Investitionen und die Liquidität für das nächste Geschäftsjahr, jeweils monatlich untergliedert;
 - b) spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres die Finanzplanung für die folgenden fünf Geschäftsjahre.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über wesentliche Abweichungen von den Wirtschaftsplänen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zu erstellenden Planungen müssen auch den Anforderungen von § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf genügen.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ohne dass es sich hierbei um Nachschüsse im Sinne der §§ 26 ff GmbH-Gesetz handelt, mögliche Liquiditätsunterdeckungen der Gesellschaft auszugleichen. Eine Liquiditätsunterdeckung ist die negative Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Gesellschaft innerhalb eines Geschäftsjahres. Eine Liquiditätsunterdeckung wird auf der Grundlage des von dem Aufsichtsrat jeweils festgestellten Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr ermittelt. Auf schriftliche Anforderung durch die Geschäftsführer sind die Gesell-

schafter verpflichtet, entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital die Liquiditätsunterdeckung durch Zahlung auszugleichen. Stellt sich im Laufe des Geschäftsjahres heraus, dass die Zahlungen der Gesellschafter nicht ausreichen, um die Liquiditätsunterdeckung auszugleichen, ist von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital auf der Grundlage einer aktualisierten Liquiditätsplanung, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf, der zusätzliche Betrag auf schriftliche Anforderung an die Gesellschaft zu zahlen. Stellt sich am Ende des Geschäftsjahres heraus, dass die Liquiditätsunterdeckung niedriger als prognostiziert ausgefallen ist, wird der Differenzbetrag auf das nächste Geschäftsjahr vorge tragen und verrechnet bzw. an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit eine Liquiditätsunterdeckung für das nächste Geschäftsjahr nicht prognostiziert ist.

- (4) Die Ausgleichszahlung ist für jeden Gesellschafter auf einen Betrag von EUR 150.000,00 pro Geschäftsjahr begrenzt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ausgleichszahlung zu verweigern, wenn und soweit diese seine Leistungsfähigkeit übersteigt. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der von den anderen Gesellschaftern zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechend.
- (5) Die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter werden bei der Gesellschaft als sonstige betriebliche Erträge erfasst.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafter beschlossen wird. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung, mit der auch die Tagesordnung bekannt zu geben ist, hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Hierbei werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft oder in einer angrenzenden Gemeinde stattfinden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche, für deren Berechnung vorstehender Abs. (2) Satz 3 gilt, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, worauf in der erneuten Einberufung hinzuweisen ist.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, wählen die Gesellschafter mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Verpflichtung, Tagesordnungspunkte aufzurufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen, die Beschlussergebnisse festzustellen und Protokoll zu führen.
- (6) Jeder Gesellschafter hat neben dem Vertretungsrecht nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BgkVerf das Recht, sich in Versammlungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten, mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten oder durch maximal eine solche Person begleiten zu lassen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder der Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend etwas anderes vorschreibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung), die von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Bei Beschlüssen außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift der Beschlüsse anzufertigen (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift nach vorstehendem Abs. (3) durch Klage angefochten werden. Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und ein entsandtes Mitglied jederzeit abzurufen und durch ein anderes zu ersetzen (§ 103 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz).
- (3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 97 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf). Die entsendeten Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die neuen Mitglieder entsandt wurden. Eine wiederholte Entsendung ist statthaft.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an den Stellvertreter zu richten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Nach dem Ablauf jeder Wahlperiode (vorstehender § 9 Abs. (3)) findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) In jedem Kalenderjahr muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer

Sitzung beschlussunfähig, so ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche, für deren Berechnung vorstehender Abs. 2 Satz 2 gilt, einzuberufen. Diese Aufsichtsratssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einberufung hinzuweisen ist.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen. Dies gilt auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse des Aufsichtsrats ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung des Beschlusses) eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach deren Erstellung schriftlich bei dem Vorsitzenden Widerspruch erhoben wird. Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs entscheidet die nächste Aufsichtsratssitzung durch Beschluss über die Niederschrift.
- (6) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Aktien- und des GmbH-Gesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht, Teilnahme weiterer Personen an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Personen, die, ohne Mitglieder des Aufsichtsrats zu sein, an den Sitzungen des Auf-

sichtsrats teilnehmen, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber der Gemeindevertretung und dem Hauptausschuss der Gemeinde, die das Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsandt hat oder für die die betreffende Person an der Aufsichtsratssitzung teilnimmt.
- (3) Die Beteiligungsverwaltung (§ 98 BbgKVerf) und der Bürgermeister eines jeden Gesellschafters sind berechtigt, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht). Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss im Einzelfall bei dem Vorliegen besonderer Gründe das aktive Teilnahmerecht der Beteiligungsverwaltung und des Bürgermeisters einschränken oder ganz ausschließen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

Neben den ihm gesetzlich (§ 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz) und durch diese Satzung ansonsten zugewiesenen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über

1. die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
2. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen,
3. die Zustimmung zu dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine Vergütung erhalten, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 14

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz

nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). In die Prüfung sind einzubeziehen und entsprechend hierüber in dem Prüfungsbericht zu berichten:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Für die Zuständigkeit zur Prüfung gilt § 106 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesellschafter einstimmig einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennen können.

- (4) Unter den Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf kann eine Befreiung von den Verpflichtungen zur Jahresabschlussprüfung ausgesprochen werden.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Bericht über die Abschlussprüfung und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang an die Gesellschafter zu übersenden.
- (6) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. im Falle der Jahresabschlussprüfung unverzüglich nach Vorlage des Berichts über die Abschlussprüfung – in diesem Fall mit dem Prüfungsbericht - mit ihrem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführer und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der etwaigen Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den Geschäftsführern zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Geschäftsführer und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zu überlassen.

- (8) Die Geschäftsführer haben den festgestellten Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern vorzulegen. Im Falle des vorstehenden Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz sind die vorbezeichneten Unterlagen unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinn- und abzüglich eines Verlustvortrags in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorge tragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (10) Den für die Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze gesetz zu.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können vorbehaltlich zwingender entgegenstehender Bestimmungen die Zwangseinziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn
 - a) die Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung, spätestens aber bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben wird;
 - b) ein von einem Gesellschafter zu vertretender oder ihm zuzurechnender wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, bei wiederholten oder andauernden erheblichen Treupflichtverletzungen oder wenn das Gesellschaftsverhältnis betreffende Straftaten rechtskräftig festgestellt werden;
 - c) ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
- (2) Die Zwangseinziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden sollen, steht kein Stimmrecht zu, er muss jedoch angehört werden und darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ruht, sobald die Gesellschafterversammlung einen wirksamen Einziehungsbeschluss gefasst hat und dem betroffenen Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile durch die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich erklärt wurde, wobei der Zugang der Erklärung maßgeblich ist.
- (3) Anstelle der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 2 beschließen, dass die betroffenen Geschäftsanteile ei-

nem Gesellschafter oder einem Dritten gegen Zahlung der sich aus § 16 ergebenden Abfindung anzudienen sind.

§ 16

Abfindung

- (1) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile gemäß den Bestimmungen des vorstehenden § 15 eingezogen werden, hat Anspruch auf Zahlung eines Einziehungsentgelts („**Abfindung**“). Die Höhe der Abfindung entspricht im Falle der Einziehung nach § 11 Abs. 1 lit. b) dem Buchwert des Geschäftsanteils, in allen anderen Fällen dem Wert des eingezogenen Geschäftsanteils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den §§ 199 ff BewG (vereinfachtes Ertragswertverfahren).
- (2) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§§ 317 ff. BGB) beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung eines der Beiden auf einen Schiedsgutachter, so wird dieser auf Antrag eines der Beiden durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, bestimmt. Die Kosten der Tätigkeit des Schiedsgutachters und des Gutachtens tragen die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter entsprechend §§ 91 ff. ZPO.

§ 17

Zahlung der Abfindung

- (1) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zahlbar. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Wirksamwerden der Einziehung zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des ersten bzw. zweiten Teilbetrags zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist zur Zahlung vor Fälligkeit berechtigt.
- (2) Nicht fällige Teilbeträge der Abfindung sind ab Wirksamwerden der Einziehung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Bei Zahlung der Gesellschaft vor Fälligkeit steht dem betroffenen Gesellschafter kein Ausgleich für etwaige dadurch entgangene Zinsen zu.
- (3) Falls, soweit und solange die Zahlung der Abfindung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

JASPER RECHTSANWÄLTE INSELSTRASSE 24 D-40479 DÜSSELDORF

Gemeinde Kleinmachnow
Herrn Bürgermeister
Michael Grubert
Adolf-Grimme-Ring 10

14532 Kleinmachnow

DR. DIETER JASPER, LL.M.
DR. HANS WALDEYER
DR. SEBASTIAN KUCK
AXEL KÖTTERITZSCH
DR. CARSTEN HOTH

Düsseldorf, 31. März 2011

Per E-Mail

Gesellschaftsvertrag der Freibad Kiebitzberge GmbH

Sehr geehrter Herr Grubert,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2011. Ich habe nunmehr den Gesellschaftsvertrag überarbeitet und diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Zum besseren Verständnis des Gesellschaftsvertrages erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

1. Für sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Geschäftsführern ist nunmehr der Aufsichtsrat zuständig (§ 5 Abs. 1).

INSELSTRASSE 24
D-40479 DÜSSELDORF
Tel.: +49 (0)211 492590
Fax: +49 (0)211 490786
mail@jasper-law.com
www.jasper-law.com

2. Die Geschäftsführer unterliegen einer umfassenden Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wie Sie § 5 Abs. 4 entnehmen können. Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 90 AktG, der den Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten.
3. Der Regelung in § 5 Abs. 6 ist nach § 96 Abs. 1 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erforderlich.
4. Die Regelung des § 6 Abs. 1 und 2 ist auch an die Vorschriften des § 96 Abs. 1 Ziffer 6 bis 8 BbgKVerf angepasst.
5. In § 6 Abs. 3 ist die wichtige Frage des Ausgleichs der Liquiditätsunterdeckung nunmehr sehr ausführlich geregelt. Vor dem Hintergrund, dass § 96 Abs. 1 Ziffer 3 BbgKVerf verlangt, dass die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, habe ich in § 6 Abs. 4 diese Ausgleichsverpflichtung auf EUR 150.000,00 pro Geschäftsjahr und Gesellschafter begrenzt. Insoweit handelt es sich bei dem Betrag natürlich nur um einen Vorschlag. Weiterhin habe ich vor dem Hintergrund von § 96 Abs. 1 Ziffer 3 BbgKVerf die Leistungspflicht der Gemeinde an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtet.

6. Der Aufsichtsrat besteht nunmehr aus sechs Mitgliedern, wie Sie § 9 Abs. 1 entnehmen können. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.
7. In § 12 Abs. 3 ist das nach § 97 Abs. 5 BbgKVerf erforderliche Teilnahmerecht der Beteiligungsverwaltung geregelt.

Nach § 14 Abs. 3 muss in jedem Falle eine Jahresabschlussprüfung stattfinden, was sich aus § 96 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf ergibt. Der in § 14 Abs. 3 geregelte weitere Prüfungsumfang ergibt sich ebenfalls aus den Anforderungen der Kommunalverfassung.

8. Die Anforderungen, die § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) stellt, finden sich nunmehr in § 14 Abs. 3 und Abs. 5.
9. Für die Feststellung des Jahresabschlusses ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig. Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild der Aktiengesellschaft. Aufsichtsrat und Geschäftsführung können allerdings beschließen, dass der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festzustellen ist.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sowie der Prüfung verschiedener Rechtsfragen ist mir noch aufgefallen, dass im Falle der Gründung der GmbH zuvor eine nachvollziehbare und umfängliche Prüfung stattgefunden hat, ob die Aufgabenerledigung nicht durch private Dritte in vergleichbarer und möglicherweise kostengünstigere Weise erfolgen kann (vgl. § 91 Abs. 3 und § 92 Abs. 3 BbgKVerf). Mir ist derzeit nicht bekannt, ob von Ihnen entsprechende Prüfungen

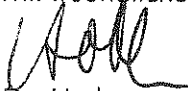
vorgenommen wurden. Hier hatte auch bereits der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seinen Schreiben vom 04. März 2009 unter 1.c) hingewiesen.

Ebenfalls als **Anlage** habe ich diesem Schreiben den Entwurf für eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beigelegt. Diese muss von dem Aufsichtsrat geschlossen werden. Bei den Punkten, bei denen Betragsgrenzen eingesetzt werden sollten, habe ich zunächst Leerstellen gelassen.

Schließlich habe ich im Entwurf die erforderliche Gründungsurkunde und die weiteren Dokumente für die Gründung beigelegt (**Anlage**).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hoth
Rechtsanwalt

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

der

Freibad Kiebitzberge GmbH

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom [.....] folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beteiligungsvereinbarung, dieser Geschäftsordnung sowie ihrer jeweiligen Anstellungsverträge.

§ 2

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen

Die Geschäftsführung/ bedarf zur Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit nicht eines dieser Geschäfte im Einzelfall bereits im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans enthalten ist:

1. Abschluss oder Änderung von Beraterverträgen, die in ihrer Gesamtheit einen Aufwand von mehr als EUR [.....] pro Jahr (in Worten: Euro [.....]) begründen;
2. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen mit Mitarbeitern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO, soweit es sich nicht um Arbeitsverträge handelt;
3. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen mit Angehörigen eines Geschäftsführers/Vorstand im Sinne von § 15 AO;
4. Veräußerung und Übertragung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
5. Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
6. Errichtung, Erwerb, Schließung oder Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte;
8. Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz-, Know-how- und Kooperationsverträgen bzw. Joint Ventures außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
9. Abschluss und Beendigung von Vertriebsverträgen und Eingehung von Lieferantenverbindungen, die eine Laufzeit haben, die über die jeweilige Jahresplanung hinausgeht oder die nicht mit einer Frist von höchstens drei Monaten gekündigt werden können;

10. Jede Inanspruchnahme von Bank- oder anderen Darlehen außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes in einem Umfang von mehr als insgesamt EUR°[.....] (in Worten: Euro [.....]);
11. Übernahme jeder Art von Investitionsaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR°[.....] (in Worten: Euro [.....]) pro Jahr
12. Abschluss von Anstellungsverträgen, deren Vergütung mehr als EUR°[.....] (in Worten: Euro [.....]) im Jahr beträgt;
13. Erhöhung des Gehalts einzelner Mitarbeiter um mehr als [...] % im Jahr;
14. Jede rechtlich oder wirtschaftlich erhebliche Änderung eines für die Gesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Vertrages oder Erklärung des Verzichts auf die aus solchen Verträgen resultierenden Rechte der Gesellschaft;
15. Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Gerichtsverfahrens (Aktivprozess), soweit hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen betroffen ist, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren;
16. Sicherheitsleistungen für Dritte, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen;
17. Interne Organisationsveränderungen von wesentlicher Bedeutung;
18. Alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen oder außergewöhnlichen Ausgaben von mehr als EUR [.....] (in Worten: Euro [.....]) insgesamt;
19. Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften der Gesellschaft oder Wahrnehmung von Aufsichtsrats- oder Beiratsmandaten (auch in Fremdunternehmen);
20. Einräumung oder Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen, Boni, Stock Options oder Tantiemen;
21. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
22. Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können.

Kleinmachnow, den [.....]

(.....)
als Vorsitzender des Aufsichtsrats

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

[.....]
(Geschäftsführer)